

# Gemeinderat Murten

*Sitzung des Generalrates vom 18. Februar 2009*

## **Botschaft des Gemeinderates zur Revision von Hafenreglement sowie Tarifreglement und Hafenordnung**

### **I. Hafenreglement**

#### **1. Ausgangslage**

##### **a) Aktuelles Reglement**

Das aktuell gültige Hafenreglement wurde vom Generalrat am 23. Juni 2003 erlassen. Es ist nach Genehmigung durch die kantonale Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion am 5. März 2004 - zusammen mit Tarifreglement und Hafenordnung - rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten und hat das Reglement vom 27. Oktober 1993 abgelöst.

Mit Erlass des Reglementes vom 23. Juni 2003 wurde in erster Linie dem Neubau der Hafenanlage mit ihrer erweiterten Infrastruktur und damit verbundenen neuen Angeboten Rechnung getragen. Gleichzeitig wurden das bis dahin gültige Gebührensystem bei der Bootsplatzvergabe durch eine neue Mietrechtsordnung ersetzt sowie die zuvor für Einheimische und Auswärtige getrennt geführten Wartelisten zusammengeführt, wobei für einen entsprechenden Eintrag neu ein Kostenbeitrag („Einschreibegebühr“) eingeführt wurde.

##### **b) Anlass zur erneuten Revision**

Das bisherige Reglement mit dem neuen System der Bootsplatzvermietung hat sich im Wesentlichen bewährt. In der Praxis hat sich jedoch als wünschbar erwiesen, im Interesse der Rechtssicherheit bislang vom Erlass nicht erfasste Sachverhalte zu regeln, festgestellte Unsicherheiten bei der Interpretation von Bestimmungen zu klären sowie die Systematik und damit die Verständlichkeit zu optimieren.

Sodann sind gemäss Art. 12 Abs. 1 des aktuellen Reglementes Mietzinsen und Nebenkosten für alle Plätze im Voraus zahlbar, was Rechnungsstellung für Wasser- und Trockenplätze im Frühjahr, für das Winterlager aber im Herbst bedeutet. In der Praxis hat sich jedoch aus organisatorischen Gründen eine Rechnungsstellung für alle Mietverhältnisse im Frühjahr als sinnvoll erwiesen, womit hinsichtlich Winterlager ein Widerspruch zur reglementarischen Regelung entsteht, der von der Treuhandgesellschaft ROD (Revisionsstelle) beanstandet worden ist.

Schliesslich hat sich gezeigt, dass ein spezieller Bootsausschuss als Organ, welches aus Sportkommission und Hafenmeister besteht, den Vollzug des Reglementes erschwert. Zweckmässiger und rationeller erscheint eine Hierarchie mit den Stufen Hafenmeister - Sportkommission - Gemeinderat, bei welcher dem Hafenmeister klare Kompetenzen zugewiesen und der Sportkommission entsprechende Kontrollaufgaben übertragen werden.

## 2. Das neue Reglement

Der Inhalt des neuen Reglementes wird in acht Kapitel gegliedert. In den einzelnen Kapiteln werden die verschiedenen Regelungsgegenstände artikelweise behandelt.

Die aktuell gültigen Bestimmungen werden ins neue Reglement überführt, in der neuen Gliederung jedoch teilweise anders zugeordnet und ausgehend von den in der Praxis festgestellten Lücken und Interpretationsschwierigkeiten mit neuen Regelungsinhalten ergänzt. Teilweise erfolgen auch sprachliche Anpassungen.

Da der Gemeinderat inskünftig im Kursschiffhafen keine privaten Boote mehr zur Ankerung zulassen möchte, um Beeinträchtigungen der Kursschiffe und des übrigen gewerbsmässigen Schiffsverkehrs auszuschliessen, wird der Kursschiffhafen in den Artikeln 9 und 10 nicht aufgeführt. Bisherige Mietverhältnisse werden indes weitergeführt (Art. 36).

Das neue Reglement wurde von der Sportkommission in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister erarbeitet.

In *materieller Hinsicht* sind namentlich folgende *neuen Bestimmungen* zu erwähnen:

- Zuständigkeitsübersicht (Art. 6 bis 8);
- Definition des Platzangebotes unter Einbezug von Plätzen für den Bootsverleih und mit Beschränkung des Winterlagerangebotes auf Boote, die im Sommer in Murten vor Anker liegen oder an Bojen wassern (Art. 9);
- Wartelisteneintrag erst nach Bezahlung des Kostenbeitrages (Art. 11 Abs. 1);
- Berücksichtigung einer Eingetragenen Partnerschaft bei Übertragung einer Wartelistenposition (Art. 11 Abs. 4 Bst. a);
- jährliche Aktualisierung von Warte- und Belegungsliste durch den Hafenmeister und Vorlage an die Sportkommission (Art. 11 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 6);
- Abschluss der Mietverträge durch den Hafenmeister nach Platzzuteilung (Art. 12 Abs. 3);
- Erfordernis der Zuteilung eines *zumutbaren* Platzes als Voraussetzung für die Streichung auf der Warteliste bei Nichtannahme (Art. 12 Abs. 4);
- Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Halter erst nach Zuweisung eines Platzes gestützt auf einen Bootsplatznachweis die Immatrikulation seines Bootes veranlassen kann (Art. 13);
- klarere Definition der Frist, innert welcher ein Platz zu belegen ist (Art. 14 Abs. 1);
- Klarstellung, dass eine Fristerstreckung zur Platzbelegung den Mieter nicht von der Bezahlung des Zinses entbindet (Art. 14 Abs. 2);
- Belegungszeiten für die verschiedenen Plätze (Art. 14 Abs. 3);
- Belassen von Booten auf Wasserplätzen im Winter auf eigenes Risiko und Regelung der Kostenfrage (Art. 14 Abs. 4);
- Verzicht auf Schliessung des Kleinbootshafens im Winter als Grundsatz mit Möglichkeit ausnahmsweiser Schliessung (Art. 14 Abs. 5);
- differenziertere, den verschiedenen Platzkategorien angepasste Regelung der Mietverhältnisse, namentlich hinsichtlich Winterlager<sup>1</sup> (Art. 15 bis 19), sowie deren Beendigung einschliesslich Regelung beim Tod des Mieters (Art. 23 bis 29);

---

<sup>1</sup> Das Platzangebot für Winterlagerplätze auf dem Panschau-Areal wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkplatzbedürfnisse definiert (Art. 9). Im Interesse besserer Übersicht und Kontrolle wird neu für alle Benützer eine Anmeldepflicht statuiert (Art. 18 Abs. 2 und 5).

- Ergänzung der Mieterpflichten (Art. 20) einschliesslich Möglichkeit einer Platzreservation bei vorübergehender Nichtbelegung für längstens eine Sommersaison<sup>2</sup> (Art. 20 Abs. 3) und Pflicht zum Abstellen von Booten im Winterlager auf speziellen Lagerwagen zwecks Gewährleistung deren Manövrierfähigkeit (Art. 20 Abs. 5);
- einheitliche Fakturierung der Mietzinsen im Frühjahr, d.h. für Wasser- und Trockenlagerplätze im Voraus und für Winterlagerplätze im Nachhinein (Art. 21 Abs. 1);
- Beschränkung allfälliger Kauttionen auf einen Jahreszins (Gebot der Verhältnismässigkeit, Art. 21 Abs. 2);
- Möglichkeit, Nebenkosten pauschal oder nach effektivem Gebrauch in Rechnung zu stellen<sup>3</sup> (Art. 21 Abs. 3).

Mit Blick auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung (Inkrafttreten noch nicht festgelegt) und dadurch in Aussicht stehende Anpassungen der kantonalen Strafprozessordnungen (einschliesslich möglicher neuer Bezeichnungen) wird in den Artikeln 34 und 35 das „kantonale Strafverfahrensrecht“ vorbehalten, damit bei neuen kantonalen Regelungen kein Revisionsbedarf ausgelöst wird.

## II. Tarifreglement

Der Inhalt des bisherigen Tarifreglementes wird in den Grundzügen übernommen. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die bisherigen Tarife nach wie vor angemessen und daher den Mietverhältnissen weiterhin zugrunde zu legen sind<sup>4</sup>. Auch hier erfolgt eine klarere Gliederung, namentlich hinsichtlich der bisher (und neu) in Art 2 aufgeführten Ansätze mit Präzisierung, wann ein PS-Zuschlag erhoben wird.

Neu ins Tarifreglement aufgenommen werden

- Konkretisierungen betreffend Bootsfieldflächen (Klammerbemerkungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b);
- der bislang in der Praxis für Winterlagerplätze in Rechnung gestellte Betrag bei Booten, die im Sommer keinen Hafenplatz in Murten belegen (Boote ab Bojen, Art. 2 Abs. 4);
- vom Gemeinderat bei einer Platzvergabe für den Bootsverleih zu berechnende Mietpauschale (Art. 2 Abs. 6);
- Verzicht auf Mietzinsrückerstattung bei nicht ordentlich aufgelöstem Mietverhältnis durch den Mieter (Art. 4).

<sup>2</sup> Die neu aufgenommene Regelung entspricht der in den letzten Jahren geübten Praxis und trägt dem Umstand Rechnung, dass Mieter gelegentlich mit ihrem Boot länger dauernde Reisen unternehmen oder dieses wegen umfangreicher Renovationsarbeiten für längere Zeit ausser Betrieb setzen müssen.

<sup>3</sup> Die Benützung einzelner Anlagen erfolgt mittels Jetons oder mit bestimmter Gebühr pro Inanspruchnahme. Bezüglich Stromverbrauch wird zurzeit mit den IB-M geprüft, ob eine Abrechnung mit verhältnismässigem Kostenaufwand mittels individuellem Zähler möglich ist, um eine verbrauchsgerechtere Berechnung zu ermöglichen und missbräuchliche Bezüge auszuschliessen.

<sup>4</sup> Ein Vergleich mit andern Häfen am Murtensee ist infolge unterschiedlicher Berechnungssysteme zwar schwierig. Die approximativen Vergleichszahlen ergeben jedoch folgendes Bild:

	<b>Wasserplätze</b>	<b>Trockenplätze</b>	<b>Winterplätze</b>	<b>Rabatt Einheimische</b>
<b>Vallamand</b>	Fr. 105.- / m <sup>2</sup>	Fr. 400.-	-	ca. 40%
<b>Avenches</b>	Fr. 63.-bis 72.-/m <sup>2</sup>	-	Fr. 70.- bis 100.-	25 bis 30%
<b>Murten</b>	Fr. 60.- / m <sup>2</sup> plus PS-Zuschlag z.B. 10 PS Fr. 100.-	Fr. 400.- plus PS-Zuschlag	Ein Viertel der Wasserplatzmiete ohne PS-Zuschlag	20%

### III. Hafenordnung

Die bisherige Hafenordnung wird praktisch integral übernommen. Es werden einzig

- das Fischverbot innerhalb der Bootshäfen sowie ab Hafendämmen und Landestegen mittels einer Klammerbemerkung konkretisiert (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2): Dieses Verbot gilt aus Sicherheitsgründen für das Fischen mit Angelruten (sog. „Angelfischerei“), wogegen in der Praxis das Einfangen von Kleinstfischen als Köder für den Fischfang z.B. mittels Flaschen und kleinen Netzen toleriert wird.
- das bisherige Velofahrverbot in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 gestrichen, nachdem das entsprechende Verbot vom Gemeinderat im Zuge der neuen Signalisationsordnung auf dem Pantschau-Areal aufgehoben worden ist;
- in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 16 im Sinne einer umfassenderen Regelung neben Surfbrettern (bisher „Windsurfer“) auch das Benützen von „Wasserskis, ferngesteuerten Modellbooten und ähnlichen Geräten“ untersagt

Allfällige Änderungsanträge zu den vorgelegten Erlassen sind gemäss Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglement des Generalrates in schriftlicher Form zu stellen. Es wird darum gebeten, entsprechende Eingaben unter genauer Bezeichnung des vorgeschlagenen Wortlautes und mit kurzer Begründung bis spätestens Dienstag, den 17. Februar 2009 der Stadtschreiberei einzureichen.

Die aktuell gültigen Erlasse können auf der Homepage der Stadt Murten ([www.murten-morat.ch](http://www.murten-morat.ch) / Link: Stadtverwaltung – Verwaltung – Reglemente und Weisungen) abgerufen werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, dem neuen Hafenreglement mit den beiden Anhängen (Tarifreglement und Hafenordnung) zuzustimmen.